



Stadt Ebersbach
an der Fils

Fachbereich Bürgerservice und Familie

Abteilung Familie und Vereine

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ebersbach an der Fils

gültig ab 01.12.2020

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ebersbach an der Fils sind öffentliche Einrichtungen, die privat rechtlich betrieben werden. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages. Dazu gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18.12.2018 (GBl. S. 1549) werden Einrichtungen geführt als

- Kindertageseinrichtungen (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- vor- und nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen)
- vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr frühestens jedoch mit 2,9 Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personenberechtigten mit dem Träger der Einrichtung. Hierfür ist ein schriftliches Protokoll des runden Tisches bestehend aus Vertretern der Grundschule, des Kindergartens und der Eltern einzureichen. Erzielt man kein einstimmiges Ergebnis ist ein ärztliches Attest der Schulunfähigkeit vorzulegen.

- 1.2.1 Die Einrichtungen fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie und tragen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung bei. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- 1.2.2 Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien sowie unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und soweit möglich berücksichtigt

- 1.2.3 Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, können zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf innerhalb der Rahmenbedingungen eine gemeinsame Betreuung zulässt. Die Einrichtung behält sich vor in diesem Falle eine „Probezeit“ von 6 Monaten mit den Eltern zu vereinbaren.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahmekriterien der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 1).
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Betreuungsvertrages (Anhang 6 und 7).
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Hat ein(e) Personensorgeberechtigte(r) das alleinige Sorgerecht ist hierüber ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- 1.7 Die ersten 3 Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können die Vertragspartner den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind, ist unverzüglich die Erzieherin oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeitrages dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag, Ziffer 3., vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am 31. August. Eine Betreuung der Schulanfänger bis zum Schuleintritt bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung. Dies ist möglich, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 2.6 Die Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung festgelegt. Diese verteilen sich wie folgt: Die Einrichtung weist 26 Schließtage pro Kindergartenjahr aus. Zusätzlich werden 2 Tage für die Weiterentwicklung des Qualitätsstandards und 2 Tage für die konzeptionelle und pädagogische Weiterentwicklung und für Belange des Personalrates festgelegt. Die Schließtage werden jährlich mit dem Träger, in Abstimmung mit dem Elternbeirat der einzelnen Einrichtungen beschlossen und rechtzeitig den Eltern bekanntgegeben.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder Streik. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Tageseinrichtungen für Kinder

3. **Betreuungszeit und Bildungsauftrag**

- 3.1 Die Eltern entscheiden sich für ein Betreuungszeitmodell der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.
- 3.2 Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.
Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:
Montag bis Freitag täglich 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden täglich, die grundsätzlich auf 5 Tage zu verteilen sind.
- 3.3 Die Betreuungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- 3.4 Änderungswünsche während des Betreuungsjahres müssen an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Diese entscheidet in Absprache mit dem Betreuungspersonal und dem Träger, ob eine Änderung der Betreuungszeit möglich ist. Für die Ankündigung gilt eine Frist von einem Monat zum Monatsende.
- 3.5 Die Änderung der Betreuungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Betreuungszeitvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung zwischen Träger und Eltern neu vereinbart werden.
Der Träger kann die Änderung der Betreuungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- 3.6 Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

4. **Elternbeitrag**

- 4.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Betrag wird in 12 oder 11 Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbetrag erhoben. Bei 11 Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils bis zum 10. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 4.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, während der Eingewöhnungszeit, bei vorübergehender Schließung bis zu 14 Kalendertagen am Stück (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen (Anhang 8). Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 4.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugend-/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

- 4.4 Ein zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate führt zu einer Kündigung des Vertrages (siehe 6.3).

5. **Aufsicht**

- 5.1 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 3b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 3a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt/seinen Lebensmittelpunkt hat. Das Mindestalter zur Abholung beauftragter Personen ist 14 Jahre.
- 5.3 Halten die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen die abholende Person nicht in der Lage das Kind sicher nach Hause zu bringen, werden die Kinder an diese Person nicht herausgegeben. Im Einzelfall wird mit der Leitung geklärt, wie das Vorgehen in diesem Fall sein wird.
- 5.4 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der persönlichen Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 3a).
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Befindet sich aber in Sichtweite der Kindertageseinrichtung eine Gefahrenstelle, die den sicheren Heimweg des Kindes beim alleine gehen beeinflusst, setzt sich die Fachkraft direkt mit den Personensorgeberechtigten in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzuklären. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt/seinen Lebensmittelpunkt hat.
- 5.5 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung geht erst dann an die Fachkräfte über, wenn die gebuchte Betreuungszeit beginnt, die Kinder morgens persönlich den Fachkräften übergeben wurden oder die Kinder, die alleine in die Einrichtung kommen aktiv von den Fachkräften wahrgenommen und begrüßt wurden.
- 5.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind mit Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziffer 3.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung, nicht beachten,
- c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- d) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
- e) wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
- f) wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann (wenn bei Hilfsbedarf des Kindes, die zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen der Einrichtung keine angemessene Förderung des Kindes ermöglichen),

Die Grundsätze der Förderung des Kindes und der Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern ergeben sich insbesondere aus der Konzeption der Einrichtung die Anfrage bei der Einrichtung jederzeit eingesehen werden kann.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss verhältnismäßig sein.

- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Die Sonderkündigungsregelung in Ziff. 1.7. bleibt unberührt.

7. Versicherungen/Haftung

- 7.1 Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste u.dgl.: Anhang 3c)
- Es ist dennoch empfehlenswert in Ihrer Familienhaftpflicht auch den Umfang des Versicherungsschutzes von Kinder unter dem 7. Lebensjahr abzuklären.
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen, Verschmutzung und Verwechslung der Garderobe und

Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielzeug, Fahrräder, Gegenstände etc.

- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- 7.5 Um einer Verwechslung von Gegenständen oder Kleidung vorzubeugen ist es unerlässlich diese eindeutig mit Namen zu kennzeichnen.

8. Rechte und Pflichten der Eltern

- 8.1 Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und –veranstaltungen einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen
- 8.2 Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 9.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 5.
- 9.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 9.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 9.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 4). Etwaige Kosten tragen die Eltern.

Tageseinrichtungen für Kinder

- 9.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder anderen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 9.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 9.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt/seinen Lebensmittelpunkt hat.
- 9.9 Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausrechenenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. (isfg § 34 Abs.10a).

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.12.2015 (GBl.S.1040, 1044)

§ 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien des Kultusministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 – AZ 24-6930.7/3 (GABL.S.170).

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat der jeweiligen Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der dort aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirates

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel 1 Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirates

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirates

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens 10 Eltern oder 2 seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft..